

STADT HALLE (SAALE)

**Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 27**

**„Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum
(NVZ) Ammendorf“**

Abwägung

Stand 16. März 2017

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Planen
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 27 „Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum (NVZ) Ammendorf“

Vorlage zum Abwägungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Stand des Verfahrens	2
2. Beschlussvorschläge zur Abwägung	3
2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, beteiligte Nachbargemeinden	4
2.2 Öffentlichkeit (Bürger/Dritte)	19

1. Stand des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Mai 2015 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 27 „Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum (NVZ) Ammendorf“ gefasst (Beschluss-Nr. VI/2015/00660) und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 11/2015 am 12. Juni 2015.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 27 „Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum (NVZ) Ammendorf“ wurde im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 4/2016 am 24. Februar 2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung in der Zeit vom 7. März 2016 bis zum 31. März 2016 im Fachbereich Planen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17. März 2016 mit einer Frist zur Abgabe der Stellungnahmen bis zum 29. April 2016.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2017 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 27 „Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum (NVZ) Ammendorf“ bestätigt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. VI/2016/02507). Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde am 08. Februar 2017 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 3/2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in Form einer öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Änderung des Flächennutzungsplans in der Zeit vom 16. Februar 2017 bis zum 17. März 2017 durchgeführt.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 27 „Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum (NVZ) Ammendorf“ gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch ist mit Schreiben vom 26. Januar 2017 erfolgt.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden zu der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 27 „Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum (NVZ) Ammendorf“ eingegangen sind.

Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachbereiche/Dienstleistungszentren zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 27 „Sonderbaufläche Nahversorgungszent-

rum (NVZ) Ammendorf“ werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger/Dritte),
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen.

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „✓“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Bauleitplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“; falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk „Die Abwägungsentscheidung entfällt.“.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		Wird berücksichtigt Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.	X	
2.		Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans. Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		X
3.		Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	✓	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
4.		<p>Ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens der Änderung des Flächennutzungsplans. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Änderung des Flächennutzungsplans, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Änderungsverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Änderungsplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>	H	

2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt		
			J	N	
I-1.	<p>Deutsche Bahn AG Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig Stellungnahme vom 10.02.2017</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. a. Planung.</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale) für den Bereich "Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum (NVZ) Ammendorf" werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p>				
I-2.	<p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Kaiserslauterer Str. 75 06128 Halle Stellungnahme vom 10.02.2017</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.</p> <p>Nach eingehender Prüfung Ihrer Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im geplanten Bereich Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum Ammendorf zur Zeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden. Die Anlagen der Telekom befinden sich vor der Sonderbaufläche im öffentlichen Bereich in der Merseburger Straße und der Schachtstraße mit einzelnen Hauszuführungen.</p>	<p>keine Abwägung erforderlich</p>			
		<p>Ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Hinweise zur Trassenauskunft und zur Beachtung der Kabelschutzanweisung betreffen die Bauausführung und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auf die Planinhalte des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.</p>	H		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planungen verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.</p> <p>Es ist trotzdem erforderlich, dass die ausführende Tiefbaufirma sich vor Beginn der Arbeiten im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de eine Trassenauskunft einholt. (Schachtgenehmigung).</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.</p>			
I-3.	Energieversorgung Halle Netz GmbH Postfach 10 01 60 06140 Halle (Saale)			
	Stellungnahme vom 22.02.2017			
I-3.1	<p><i>Stellungnahme des Fachgebietes Elektrotechnik:</i></p> <p>Der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd.-Nr. 27 "Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum Ammendorf" stimmen wir zu. Unsere Stellungnahme vom 14.04.2016 behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Unsererseits sind keine Planungen an den öffentlichen Stromversorgungsanlagen, im Geltungsbereich des FNP, vorgesehen.</p> <p>Eine Versorgung ist rechtzeitig zu beantragen und bei der Planung mit einzubeziehen. Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 14.04.2016 gegebenen Hinweise betreffen die Objektplanungen für Erschließungsanlagen bzw. für Freianlagen sowie die Bauausführung und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auf die Planinhalte des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.</p>		H
I-3.2	<p><i>Stellungnahme des Fachbereiches Fernwärme:</i></p> <p>Dem o. g. Vorhaben wird unsererseits zugestimmt. Fernwärmeversorgungsleitungen in Rechtsträgerschaft der EVH GmbH befinden sich in diesem Bereich nicht.</p>	<p>keine Abwägung erforderlich</p>		
I-3.3	<p><i>Stellungnahme des Fachbereiches Gas:</i></p> <p>Der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 27 „Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum Ammendorf" stimmen wir zu. Unsere Stellungnahme vom 14.04.2016 behält ihre Gültigkeit.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 14.04.2016 gegebenen Hinweise betreffen die Objektplanungen für Erschließungsanlagen bzw. für Freianlagen sowie die Bauausführung und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auf die Planinhalte des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.</p>		H
I-3.4	<p><i>Stellungnahme der SHS Energiedienste GmbH:</i></p> <p>Der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd.-Nr. 27, Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum Ammendorf" stimmen wir zu. Unsere Stellungnahme vom 14.04.2016 behält ihre Gültigkeit.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 14.04.2016 gegebenen betreffen die Objektplanungen für Erschließungsanlagen</p>		H

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Sollten Änderungen an den bestehenden Anlagen der öffentlichen Stadtbeleuchtung erforderlich sein, dann ist rechtzeitig Rücksprache mit der SHS GmbH zu führen.	sowie die Bauausführung und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auf die Planinhalte des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.		
I-4.	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH 06076 Halle (Saale) Stellungnahme vom 08.02.2017			
	Wir nehmen zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung: Mit Schreiben vom 31.03.2016 (unser Zeichen: 4549/2016 VS-R-A-H/GSS) haben wir Ihnen bereits eine Stellungnahme zu oben stehendem Anschreiben übersandt. Bis zum heutigen Tage hat sich an dieser nichts geändert, sodass unsere Stellungnahme nach wie vor Gültigkeit hat.	Ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Benannte Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112.1 „Belange werden nicht berührt.“		H
I-5.	CASCADE Gastransport GmbH Kölnische Str. 103 – 112 34139 Kassel Stellungnahme vom 02.02.2017			
	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de steht Ihnen das kostenfreie Online-Portal BIL für die Leitungsauskunft zur Verfügung. Dort werden Ihre Anfragen automatisch auf Betroffenheit geprüft. So erfahren Sie umgehend, welche BIL Teilnehmer von Ihrer Anfrage betroffen sind und welche Teilnehmer mit ihren Leitungen nicht im Anfragebereich liegen. Weitere Informationen zum BIL-Portal erhalten Sie ebenfalls unter http://bil-leitungsauskunft.de . Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Hinweise auf Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet sind im späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Andere Betreiber wurden als Träger öffentlicher Belange beteiligt.		H
I-6.	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Postfach 10 01 54 06140 Halle (Saale) Stellungnahme vom 16.02.2017			
	Mit Schreiben vom 26.01.2017 haben Sie uns den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes zugesandt. Aus unserer Sicht bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.	keine Abwägung erforderlich		
I-7.	Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) Postfach 200658 06007 Halle (Saale) Stellungnahme vom 15.03.2017			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-7.1	<p>Der vorgeschlagenen Änderung des Flächennutzungsplanes wird grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Dennoch gestatten wir uns die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir bitten um weitere Einbeziehung in den baurechtlichen Verfahren. - Sobald Informationen zur Terminplanung der geplanten Baumaßnahmen für das NVZ vorliegen, bitten wir um eine entsprechende Abstimmung mit dem Vorhaben Merseburger Straße Süd. - Die im Entwurf der Begründung Abschnitt 3.3 benannten gesicherten Planungsergebnisse zur Merseburger Straße werden voraussichtlich erst im 2. Halbjahr 2017 vorliegen. - Im Abschnitt 6.2 wird eine Zunahme des KFZ- Verkehrs um ca. 1.000 KFZ/24h benannt. In der Verkehrsuntersuchung von SVU Dresden (S. 15) wurden gerundet 1.050 KFZ/24h prognostiziert. Dieser Ansatz sollte auch weiter verwendet werden. Hingegen wurde eine Bewertung der "Nichterheblichkeit" der Verkehrsmenge in der Untersuchung nicht vorgenommen, aber im Entwurf der Begründung. Dies sollte überdacht werden. - Im Abschnitt 2.1.2.2 Boden /2.1.2.3 Wasser wurde der in der Stellungnahme des LMBV (29.04.2016) angegebene zu erwartende Grundwasseranstieg nicht erwähnt. 	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung zum Flächennutzungsplan werden die den Hinweisen entsprechenden Änderungen vorgenommen.</p>	X	
I-7.2	<p>Außerdem bitten wir um Änderungen wie folgt:</p> <p>S. 9, Absatz 4.2</p> <p>Die Linien 5 und 24 bedienen aktuell gemeinsam die Haltestellen in der Merseburger Straße. Der Absatz ist entsprechend zu ändern: Die Straßenbahnlinie 5 und die Buslinie 24 bedienen gemeinsam die unmittelbar an der Grenze des Planungsgebiets liegende Haltestelle „Kurt-Wüsteneck-Straße“ in der Merseburger Straße. Diese Lage der Haltestellen ist auch Bestandteil der Planungen im Stadtbahnprogramm Halle.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung zum Flächennutzungsplan werden die den Hinweisen entsprechenden Änderungen vorgenommen.</p>	X	
I-7.3	<p>S. 9, Absatz 4.2</p> <p>Der Satz: „Die fußläufige Anbindung ...“ ist zu streichen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>Mit der Aussage soll deutlich werden, dass das Nahversorgungszentrum nicht nur mit Pkw und ÖPNV, sondern auch fußläufig erreichbar ist und sichere Fußwege vorhanden sind.</p>		X
I-7.4	<p>S.22, Absatz 2.1.2.7</p> <p>Änderung Linie 95S in Linie 95 sowie „Der Standort ist <u>sehr</u> gut ...“</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung zum Flächennutzungsplan werden die den Hinweisen entsprechenden Änderungen vorgenommen.</p>	X	
I-8.	<p>Handwerkskammer Halle (Saale) Postfach 110355 06017 Halle (Saale)</p> <p>keine Stellungnahme</p>	<p>Die Abwägungsent-</p>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		scheidung entfällt.		
	keine Stellungnahme zum Vorentwurf			
I-9.	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau 06077 Halle (Saale) Stellungnahme vom 06.03.2017			
I-9.1	Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 27 "Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum Ammendorf" hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Wie bereits in den bisherigen Stellungnahmen zu diesem Vorgang - also der Änderung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112.1 und der Änderung des Flächennutzungsplanes - zum Ausdruck gebracht, begrüßt die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau grundsätzlich die Ausweisung eines Nahversorgungszentrums in Halle-Ammendorf, spricht sich jedoch gegen den gewählten Standort aus.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die Standortentscheidung für das Nahversorgungszentrum hat der Stadtrat bereits am 27.05.2015 mit dem Beschluss zur Änderung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes und der Aufnahme des Nahversorgungszentrums Ammendorf getroffen (Beschluss Nr. VI/2015/00583). Dem ging eine Variantenuntersuchung voraus. Standortvorteile sind, wie in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dargelegt, vor allem die integrierte Lage, die Anbindung an den ÖPNV, die Nachnutzung einer Brachfläche, die Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes. Der ebenfalls vom Stadtrat beschlossene Entwurf des ISEK Halle 2025 benennt den Bau des Nahversorgungszentrum Ammendorf auf dem ehemaligen HAVAG-Depot als konkretes Projekt.		X
I-9.2	Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Es liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 112 "Industrie- und Gewerbepark Ammendorf, Merseburger Straße/Schachtstraße". Die Fläche ist somit grundsätzlich für Nutzungen mit immissionsschutzrechtlich hohem Störgrad, also produzierendem Gewerbe geeignet. Auch das Umfeld ist bislang gewerblich-industriell geprägt, wie auch in der Standortanalyse des Gutachtens der BBE zum Ausdruck kommt (Seite 14f.) Durch die Umnutzung in ein Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel geht diese Fläche für andere gewerbliche Nutzungen verloren. Die gegenüberliegende, westlich der Merseburger Straße gelegene, Fläche kann hierfür keinen Ersatz darstellen. Aufgrund der nahen Erholungs- und Wohnnutzung ist diese nur als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Emittierende Nutzungen sind dort weitgehend ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund, dass beide Flächen für das Nahversorgungszentrum gleichermaßen geeignet sind (wie die Untersuchung	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Der Bebauungsplan Nr. 112 lässt bereits seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2003 auch eine Einzelhandelsnutzung zu. Zulässig sind Betriebe mit überwiegend nicht zentrenrelevanten Sortimenten. Lebensmittelmärkte waren ausgeschlossen. Planungsziel war hier also eine nicht nur rein gewerblich-industrielle Nutzung mit vorzugsweise Betrieben aus dem produzierendem Bereich.		X

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	im Rahmen der Änderung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes 2014 ergab), ist die Standortwahl aus diesem Grund abzulehnen.	<p>Einen Ansiedlungserfolg im produzierenden Bereich hat es seit Inkraftsetzung des Bebauungsplanes nicht gegeben. Diesbezügliche Nachfragen sind für das ehemalige Straßenbahndepot und den unmittelbar angrenzenden Bereich im Bebauungsplan Nr. 112 nicht bekannt. Aufgrund des im Einzelhandels- und Zentrenkonzept erklärten Ziels, das Versorgungsangebot für die Einwohner des südöstlichen Stadtbereiches zu verbessern, wurde das Grundstück des ehemaligen Straßenbahndepots ausgewählt, um ein Nahversorgungszentrum zu errichten. Das Nutzungsspektrum sieht im Ergebnis der Bebauungsplan-Änderung vor allem Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten vor. Dem Ziel Nahversorgungszentrum wurde der Vorrang vor dem Ziel, anderweitiges Gewerbe in dem Bereich anzusiedeln, eingeräumt. Der Stadtrat hat einen entsprechenden Beschluss gefasst. Um für neue Bedarfe an Gewerbeflächen nachfragegerechte Angebote vorzuhalten, lässt die Stadt derzeit Flächen im Stadtgebiet auf ihre Eignung für eine gewerbliche Nutzung untersuchen mit dem Ziel, diese dann auch im Flächennutzungsplan darzustellen. Mit dem Ausbau der Erschließungsanlagen im Gewerbegebiet Halle-Ost und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 155 sollen außerdem die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die dort noch verfügbaren Flächen, u. a. Brachflächen, künftig für Gewerbeansiedlungen</p>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-9.3	Neben der Verfügbarkeit von Flächen für emittierende Nutzungen ist der gewählte Standort auch aus städtebaulichen Gründen abzulehnen. Eine Integration in das Umfeld - wie es für ein Nahversorgungszentrum unerlässlich ist - wäre auf anderen Flächen neben bestehenden Verkaufseinrichtungen auf der Westseite der Merseburger Straße besser realisierbar als am gewählten Standort. Die beabsichtigte bauliche Entwicklung auf der Ostseite wird dazu führen, dass beide Standorte solitär agieren. In Folge der baulichen Trennung durch die Merseburger Straße und den eingeplanten Entwicklungsspielraum auf der Ostseite, steht zu befürchten, dass - entgegen den Annahmen der BBE (S. 42) - der Standort auf der Westseite langfristig aufgegeben wird und neue städtebauliche Missstände entstehen.	wieder zu nutzen. Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Der Standort wurde aufgrund seiner städtebaulich integrierten Lage ausgewählt, wie in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dargelegt wurde. Standortvorteile sind die Anbindung an den ÖPNV, die Nachnutzung einer Brachfläche und die Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes, das leerstehende ehemalige Depot. Ein prioritär fußläufig erreichbarer Standort ist es jedoch nicht. Da das Nahversorgungszentrum aber ohnehin für einen Einzugsbereich vorgesehen ist, der mehrere Ortsteile umfasst, ist der ausgewählte Standort ein guter Kompromiss hinsichtlich der Erreichbarkeit. Er ergänzt den auf der Westseite der Merseburger Straße bereits vorhandenen Einzelhandelsbesatz. Beide Standorte bilden laut Einzelhandels- und Zentrenkonzept zusammen das Nahversorgungszentrum Ammendorf, trotz der räumlichen Trennung durch die Merseburger Straße. Ein Aufgeben des Standortes auf der Westseite der Merseburger Straße als unmittelbare Folge der Entwicklung auf der Ostseite konnte durch das Gutachten der BBE zu den Auswirkungen nicht belegt werden.		X
I-9.4	Die Auswirkungsanalyse der BBE bescheinigt der geplanten Ansiedlung eines Vollsortimenters mit 2.150 m ² Verkaufsfläche die städtebauliche Verträglichkeit. Der anzusiedelnde Drogeriemarkt wird Umsatzumverteilungen von durchschnittlich 13 Prozent auslösen. Einzelne Märkte in zentralen Versorgungsbereichen (Nebenzentrum Südstadt) werden mit 17 Prozent Umsatzverlusten betroffen sein. Auch wenn, es im Einzugsgebiet des Nahversorgungszentrums Ammendorf bislang nur diesen direkten Mitbewerber	Ist bereits berücksichtigt. Um eine verträgliche Einordnung der Betriebs des Nahversorgungszentrums zu gewährleisten, wurde eine Auswirkungsanalyse erarbeitet, die sich auch mit den Verkaufsflä-	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>in einem ausgewiesenen Nahversorgungsbereich gibt, sollte geprüft werden, ob die Verkaufsfläche von 800 m² etwas reduziert werden kann. Die Nutzung der verbleibenden 550 m² Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Sortiment Biolebensmittel ist aus Sicht der BBE städtebaulich verträglich, da ein solches Angebot im Einzugsbereich bislang nicht existiert.</p>	<p>chengrößen der Betriebe auseinandersetze. Diese Untersuchung hat die grundsätzliche Verträglichkeit der geplanten Verkaufsflächen ermittelt. Im Einzugsgebiet des Nahversorgungszentrum Ammendorf ist derzeit kein Drogeriemarkt vorhanden, so dass die Kaufkraft in diesem Segment aus dem Einzugsgebiet zum großen Teil an andere Angebotsstandorte abfließt. Konsumenten dieses Sortiments können künftig wohnortnah einkaufen. Daraus resultieren die Umsatzverluste/ Umsatzverteilungen der entfernteren Märkte. Derzeit sind im Stadtbezirk Süd für 67.000 Einwohner nur 2 Drogeriemärkte existent. Das Marktpotenzial im Bezirk Süd reicht perspektivisch für den rentablen Betrieb von minimal drei Drogeriemärkten aus. Durch die Ansiedlung eines solchen Marktes am Standort Ammendorf wird die Nahversorgungslage erheblich verbessert. Die Größe der Verkaufsfläche des geplanten Drogeriemarktes basiert u. a. auf geänderten Verkaufsstrategien (Großzügigkeit, niedrigere Regale, breitere Gänge usw.) der Unternehmen, orientiert sich auch an Kundenwünschen. Für die in Frage kommenden Unternehmen sind die angestrebten Größen um die 800 m² Verkaufsfläche mittlerweile ein Erfordernis. Unterhalb dieser Größe wäre an dem Standort kein Ansiedlungserfolg zu erzielen. Da auch aus der Auswirkungsanalyse kein zwingendes Erfordernis besteht, die Verkaufsfläche einzuschränken, wird eine</p>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-9.5	<p>Da im Zuge des gefassten Aufstellungsbeschlusses zum Umzug des Globus in die Dieselstraße eine neue Situation entstanden ist und der Einzugsbereich Zone 111 des Nahversorgungszentrum Ammendorf sich bis in diesen Bereich erstreckt, sollte diese neue Entwicklung bei der Betrachtung der Auswirkungen mit berücksichtigt werden.</p> <p>Weitere Anregungen und Hinweise bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht.</p>	<p>Reduzierung nicht vorgenommen.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und der Erstellung des Gutachtens für das Nahversorgungszentrum Ammendorf (Gutachten vom Juni 2016) war die Entscheidung zur Ansiedlung eines SB-Warenhauses an der Dieselstraße noch nicht gefallen (Aufstellungsbeschluss Flächennutzungsplanänderung im Dez. 2016).</p> <p>Üblicherweise werden für derartige Gutachten auch nur die Auswirkungen auf bestehende Betriebe berücksichtigt bzw. auf mit großer Gewissheit in einem kurzfristigen Zeitrahmen zur Realisierung kommende Vorhaben. Das war bezüglich des SB-Warenhauses noch nicht absehbar. Das SB-Warenhaus in der Dieselstraße wird nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht vor 2020 in Betrieb gehen und wird deshalb bei der Betrachtung der Auswirkungen des Nahversorgungszentrums Ammendorf nicht berücksichtigt.</p> <p>Umgekehrt wurde aber in der Auswirkungsanalyse für das SB-Warenhaus Dieselstraße das Nahversorgungszentrum Ammendorf berücksichtigt, da davon auszugehen ist, dass das Nahversorgungszentrum bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des SB-Warenhauses in Betrieb gegangen sein wird. Das SB-Warenhaus hat gegenüber dem Nahversorgungszentrum Ammendorf eine Umsatzzumlenkung von 4,3 % zur Folge und stellt damit dessen Existenz nicht in</p>		X

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		<p>Frage.</p> <p>In erster Linie werden durch ein Vorhaben absatzwirtschaftlich solche anderen Betriebe tangiert, die nahversorgungsrelevante Sortimente mit einem vergleichbaren Betreiberkonzept führen. Die ermittelten Umsatzumverteilungen durch REWE im Nahversorgungszentrum Ammendorf sind somit gegenüber anderen vergleichbaren Märkten wie dem E-Center in der Silberhöhe größer (ca. 14 %) als z. B. gegenüber dem SB-Warenhaus Kaufland in der Südstadt (ca. 4,4 %).</p> <p>Diese Aussage lässt sich in etwa auch auf die Wirkung gegenüber dem SB-Warenhaus in der Dieselstraße übertragen.</p> <p>Des Weiteren werden sich für näher am Projektstandort liegende Lebensmittelanbieter tendenziell höhere Umsatzverluste ergeben, da mit einer abnehmenden Erreichbarkeit und der Zunahme von Einkaufsalternativen im weiteren Umfeld weniger Kunden zu dem Vorhabenstandort tendieren. Dies resultiert aus der Tatsache, dass für den Verbraucher die Attraktivität von Einzelhandelsbetrieben mit zunehmender Zeitdistanz und des hiermit verbundenen steigenden Zeit- und Kostenaufwands geringer wird.</p>		
I-10.	<p>Kreisverwaltung Saalekreis Postfach 1454 06204 Merseburg</p> <p>Stellungnahme vom 20.03.2017</p> <p>die Stellungnahme des Landkreises im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.04.2016 behält ihre Gültigkeit. Der Landkreis ist von den Planungsabsichten nicht betroffen.</p> <p>In der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 25.04.2016 wurde wie folgt Stellung genommen: Die Belange des Landkreises werden durch die Planungsabsicht nicht berührt. Es bestehen keine</p>	<p>keine Abwägung erforderlich</p>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Einwände zum Vorhaben.			
I-11.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)			
	keine Stellungnahme	Die Abwägungsentcheidung entfällt.		
I-12.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)			
	Stellungnahme vom 03.02.2017			
	<p>Zu dem o.g. Vorhaben ergibt sich aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege folgende Stellungnahme:</p> <p>Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.</p> <p>Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.</p> <p>Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz. Als Bearbeiter steht Ihnen Herr Dr. M. Becker, Tel., zur Verfügung.</p>	Ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Hinweis auf die Meldepflicht ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Änderung des Flächennutzungsplans, sondern bezieht sich auf Sachverhalte anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren.		H
I-13.	Landesamt für Geologie u. Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 06035 Halle (Saale)			
	Stellungnahme vom 22.02.2017			
	<p>Mit Schreiben vom 26.01.2017 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum Entwurf des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle, lfd. Nr. 27 "Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum Ammendorf".</p> <p>Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 20.04.2016, Az.: 32.21-34290-704/2016-7145/2016 eine Stellungnahme zum Vorentwurf des o.g. Änderungsverfahrens abgegeben.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen mitgeteilt werden, dass die o.g. Stellungnahme des LAGB im vorliegenden Entwurf berücksichtigt wurde. Dem LAGB liegen keine neuen Erkenntnisse vor. Zum Entwurf des Änderungsverfahrens werden keine weiteren Hinweise gegeben.</p>	keine Abwägung erforderlich		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-14.	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 204 Bauwesen Postfach 200256 06003 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 14.03.2017</p> <p>Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate</p> <ul style="list-style-type: none"> • obere Verkehrsbehörde (Referat 307), • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und • obere Naturschutzbehörde (Referat 407) <p>lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde der Stadt Halle (Saale), insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung: Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.</p>			
		<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahmen der Unteren Behörden wurden im Planverfahren berücksichtigt bzw. es fanden Abstimmungen mit den Behörden im Zuge der Erarbeitung des Planentwurfes statt. Die Ergebnisse wurden in den Entwurf eingestellt.</p> <p>Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes beachtet. Die Ergebnisse wurden in den Planentwurf eingestellt.</p>	✓	
I-15.	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Referat 24 Ernst-Kamieth-Str.2 06112 Halle(Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 07.03.2017</p>			
I-15.1	<p>Die Flächennutzungsplanänderung der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 27 „Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum Ammendorf“ erfolgt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes mit ergänzenden Fachmärkten auf der Fläche des ehemaligen Straßenbahndepots in Ammendorf/Merseburger Straße zu schaffen. Vorgesehen ist die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit einer maximalen Verkaufsfläche von 2.150 m² sowie eines Einzelhandelsbetriebes für Drogeriewaren mit einer max. Verkaufsfläche von 800 m² und eines Fachmarktes mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten mit einer max. Verkaufsfläche von 550 m². Die Gesamtverkaufsfläche beträgt max. 3.500 m². Da das Grundstück im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 112 „Industrie- und Gewerbepark Ammendorf, Merseburger Straße/ Schachtstraße“ liegt, der derzeit noch der Entwicklung eines Nahversorgungszentrums entgegenstehende Festsetzungen zur Zulässigkeit des Einzelhandels enthält, soll dieser Bebauungsplan geändert werden (B-Plan Nr. 112.1). Es ist eine Sondergebietsfestsetzung vorgesehen. Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112.1 wird der Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) entsprechend geändert.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:</p>	<p>keine Abwägung erforderlich</p>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<ul style="list-style-type: none"> • Landesplanerische Feststellung Die raumbedeutsame Planung „Änderung des Flächennutzungsplanes, lfd. Nr. 27- Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum Ammendorf“ ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. • Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 27 ist aufgrund der geplanten Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Errichtung von großflächigen Einzelhandel i.S.v. § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und den damit verbundenen Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. • Begründung der landesplanerischen Feststellung Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 11. März 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtskräftig. Gemäß § 4 Absatz 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. <p>Die landesplanerische Steuerung des Einzelhandels erfolgt im Land Sachsen-Anhalt durch das „Zentrale-Orte-Prinzip“ und wird durch entsprechende Zielfestlegungen im LEP-LSA 2010 (Festlegungen unter Ziffer 2.3, Z 46 bis 52) gesichert. Der Stadt Halle (Saale) wurde gemäß dem LEP-LSA 2010, Ziffer 2.1, Z 36, die Funktion eines Oberzentrums zugewiesen. Die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO ist an zentrale Orte der</p>			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>oberen oder mittleren Stufe zu binden (Ziffer 2.3, Z 46). Diesen Anforderungen entspricht die zentralörtliche Einstufung der Stadt Halle (Saale) als Oberzentrum.</p> <p>Darüber hinaus müssen die Verkaufsfläche und das Warensortiment von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen (Ziffer 2.3, Z 47). Des Weiteren dürfen die in diesen Sondergebieten entstehenden Projekte mit ihrem Einzugsbereich den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten, sie sind städtebaulich zu integrieren, dürfen eine verbrauchernahe bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nicht gefährden, sind mit qualitativ bedarfsgerechten Linienverkehrsangeboten des ÖPNV sowie mit Fuß- und Radwegenetzen zu erschließen und dürfen keine unverträglichen verkehrlichen Belastungen verursachen (Ziffer 2.3, Z 48).</p> <p>Um die Einzelhandelsentwicklung in der Stadt Halle (Saale) zukünftig räumlich, quantitativ und qualitativ zu steuern, hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 30. Oktober 2013 die Fortschreibung und am 27. Mai 2015 die 1. Änderung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (EZK) beschlossen. Nach der 1. Änderung des EZK ist das Gebiet westlich der Merseburger Straße (Einzelhandelsagglomeration Kurt-Wüsteneck-Straße) und östlich der Merseburger Straße (Schachtstraße, Leo-Herwegen-Straße, Karl-Peter-Straße (ehemaliges Straßenbahndepot)) als Nahversorgungszentrum Ammendorf ausgewiesen. Aufgrund seiner zentralen Lage innerhalb des Stadtteils Ammendorf, der guten Erreichbarkeit mit dem ÖPNV und der Nähe zu den Wohngebieten wird der Standort als zentraler Versorgungsbereich eingestuft und soll als Versorgungszentrum für den Stadtteil Ammendorf entwickelt werden.</p> <p>Bei Nahversorgungszentren handelt es sich um lokale Versorgungszentren, die überwiegend der wohnortnahen Nahversorgung dienen und auch dort ihren Angebotsschwerpunkt haben. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung setzt dieses Ergebnis um und legt für das Gebiet östlich des ehemaligen Straßenbahndepots eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel fest. Geplant ist die Errichtung eines Lebensmittelmarktes, eines Einzelhandelsbetriebes für Drogeriewaren und eines Fachmarktes mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten. Die Gesamtverkaufsfläche soll max. 3.500 m² betragen.</p> <p>Die vorliegende Planung entspricht dem Grundsatz 1 zur Steuerung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten des EZK, wonach diese Betriebe in Haupt-, Neben- und Nahversorgungszentren liegen sollten.</p> <p>In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung hat sich die Stadt auf der Grundlage einer gutachterlichen standortbezogenen Auswirkungsanalyse ausführlich und fachlich nachvollziehbar mit den Zielen Z 47 und Z 48 des LEP-LSA 2010 auseinandergesetzt. Insofern stelle ich im Ergebnis meiner Prüfung eine Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung fest.</p>			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Im Rahmen der Erarbeitung dieser Stellungnahme habe ich eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle geführt. Die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 06. März 2017 ging Ihnen direkt zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes, lfd. Nr. 27 ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. 			
	<ul style="list-style-type: none"> Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren. 	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Hinweis ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Änderung des Flächennutzungsplans, sondern bezieht sich auf Sachverhalte anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren.</p>	H	
I-16.	<p>Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH; Betrieb Mitteldeutschland Walter-Köhn-Straße 2 04356 Leipzig</p> <p>Stellungnahme vom 07.02.2017</p>			
	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes mit Stand Oktober 2016 teilen wir Ihnen mit, dass es keiner erneuten Stellungnahme der LMBV bedarf.</p> <p>In unserer Stellungnahme (EA-034-2016) vom 29.04.2016 haben wir umfassend Auskunft zum betreffenden Änderungsbereich gegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit. Da keine territorialen Veränderungen des betroffenen Bereiches vorliegen, sind unsererseits keine zusätzlichen Hinweise bzw. Anregungen erforderlich. Unter Beachtung der von uns gegebenen Hinweise bestehen seitens der LMBV keine Bedenken bzw. Einwände gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 27 „Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum (NVZ) Ammendorf“ der Stadt Halle (Saale).</p>	<p>keine Abwägung erforderlich Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Hinweise zur Grundwassersituation wurden in die Begründung eingearbeitet.</p>		
I-17.	<p>Polizeirevier Halle (Saale) An der Fliederwegkaserne 17 06130 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 16.02.2017</p>			
	<p>Die durch das Polizeirevier Halle zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle sind ausreichend berücksichtigt</p>	<p>Wird berücksichtigt. In der Begründung zum Flächennutzungsplan</p>	X	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>worden. Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.</p> <p>Fachliche Stellungnahme:</p> <p>Dem derzeitigen Planungsstand kann zugestimmt werden. Zusätzlich möchte ich wie im meinem letzten Schreiben auch folgende Ergänzung machen:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im kampfmittelbelasteten Bereich (ehem. Bombenabwurfgebiet). In diesem Gebiet sind somit Funde von Kampfmitteln, insbesondere von Bombenblindgängern, möglich. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen sind die Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen. Bei erdeingreifenden Maßnahmen ist mindestens 16 Wochen vor Beginn ein Antrag an die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd; 06110 Halle, Merseburger Str. 06 als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen.</p>	<p>wurde im Umweltbericht unter Punkt "3 Zusätzliche Angaben" ein Hinweis auf den kampfmittelbelasteten Bereich und die damit verbundene Vorgehensweise gegeben.</p>		
I-18.	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Halle An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 06.03.2017</p>			
	<p>Mit Schreiben vom 26.01.2017 übergaben Sie der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) die Unterlagen zu o.g. Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme. Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:</p>			
I-18.1	<p>I Rechtsgrundlagen</p> <p>Entsprechend § 2 Abs. 4 i.V.m. § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder, zu denen der Burgenlandkreis, der Saalekreis, die kreisfreie Stadt Halle sowie der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Gemäß 4.1. des RdErl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich für die Ebene der Regionalplanung in der Planungsregion Halle aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle - beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.05.2010 und am 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2010 - und den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren.</p> <p>So hat die Regionalversammlung der RPG Halle mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 vom 27.03.2012 beschlossen, den REP Halle in Anpassung an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) vom 11.03.2011</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung wurden bei der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.</p>	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>(veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2011) zu ändern. Mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder (Stadt Halle Nr. 08/2012 am 28.04.2012, Saalekreis Nr. 10/2012 am 19.04.2012, Landeskreis Mansfeld-Südharz Nr. 03/2012 am 28.04.2012 und für den Burgenlandkreis in der Mitteldeutschen Zeitung mit ihren Ausgaben Naumburger Tageblatt, Zeitz, Nebra und Weißenfels am 30.04.2012) sowie darüber hinaus im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 5/2012 am 15.05.2012 wurde gemäß § 7 Abs. 1 LPIG LSA das Planverfahren zur Fortschreibung eingeleitet. Am 01.06.2016 hat die Regionalversammlung der RPG Halle den Entwurf zur Planänderung des REP Halle beschlossen. Die öffentliche Beteiligung wurde durchgeführt.</p> <p>Darüber hinaus hat die Regionalversammlung beschlossen, die Erfordernisse der Raumordnung des REP Halle gem. Kapitel 2 des LEP LSA 2010 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung Siedlungsstruktur (Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge und großflächiger Einzelhandel)“ vom laufenden Änderungsverfahren abzutrennen und in einem separaten Sachlichen Teilplan zu bearbeiten (Beschluss-Nr. III/01-2014). Mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder (Stadt Halle Nr. 13/2014 am 23.06.2014, Saalekreis Nr. 17/2014 am 05.06.2014, Landeskreis Mansfeld-Südharz Nr. 06/2014 am 23.06.2014 und für den Burgenlandkreis in der Mitteldeutschen Zeitung mit ihren Ausgaben Naumburger Tageblatt, Zeitz, Nebra und Weißenfels am 11.06.2014 sowie darüber hinaus im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 6/2014 am 17.06.2014) wurde gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 14 LPIG LSA das Planverfahren zur Aufstellung eingeleitet. Am 17.12.2015 hat die Regionalversammlung der RPG Halle den Entwurf des Sachlichen Teilplans beschlossen. Die öffentliche Beteiligung wurde durchgeführt.</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Mit den o. g. Entwürfen zur Planänderung des REP Halle und des Sachlichen Teilplans liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG vor, die nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ROG als Erfordernisse der Raumordnung bei Genehmigungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind.</p>			
I-18.2	<p>II Ausführungen zum o.g. Vorhaben Mit der Überarbeitung des im Oktober 2013 beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Halle (Saale) wurde zur Verbesserung des Nahversorgungsangebotes für die Bevölkerung im südöstlichen Stadtbereich die Einordnung eines Nahversorgungszentrums vorgenommen (Beschluss Nr. VI/2015/00583). Der betreffende Standort soll durch</p>	Ist bereits berücksichtigt.	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>die gezielte Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben als Nahversorgungsschwerpunkt für die Einwohner in diesem Stadtbereich entwickelt werden. Als Standort wurde das Grundstück des ehemaligen Straßenbahn-depots an der Merseburger Straße ausgewählt, es wird von den Verkehrsbetrieben nicht mehr genutzt und ist derzeit dem Verfall preisgegeben. Im FNP der Stadt Halle wird das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt und soll im Zuge dieses Änderungsverfahrens als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel festgelegt werden. Darüber hinaus möchte ich darauf aufmerksam machen, dass in der Geschäftsstelle der RPGH das "Regionale Einzelhandelskonzept - Nahversorgung in den grundzentralen Verflechtungsräumen der Planungsregion Halle" vorliegt. Darin wird der Stadt Halle im regionalen Vergleich eine unterdurchschnittliche pro Kopf Verkaufsflächenausstattung im Bereich Nahrungs- und Genussmittel attestiert. Vor diesem Hintergrund werden aus regionalplanerischer Sicht gegen den o.g. Bebauungsplan keine Bedenken erhoben.</p>			
I-18.3	<p>III Sonstige Hinweise Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170). Der Regionale Entwicklungsplan Halle und die Entwürfe zum Sachlichen Teilplan sowie zur Änderung des REP Halle sind unter der Homepage der RPG Halle <http://www.planungsregion-halle.de> eingestellt. Darüber hinaus wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.</p>	keine Abwägung erforderlich		
I-19.	<p>Stadt Halle (Saale) FB Sicherheit Stellungnahme vom 09.03.2017</p>			
	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Sicherheit bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans lfd. Nr. 27. Die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs sind ausreichend berücksichtigt worden.</p>	keine Abwägung erforderlich		
I-20.	<p>Stadt Halle (Saale) FB Sicherheit; Abt. Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst An der Feuerwache 5 06124 Halle (Saale) Stellungnahme vom 21.02.2017</p>			
	<p>Zum o.g. Flächennutzungsplan bestehen seitens der Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst keine Forderungen.</p>	keine Abwägung erforderlich		
I-21.	<p>FB Planen Untere Landesentwicklungsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 13.03.2017</p>			
	<p>Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es zur beabsichtigten Änderung des FNP der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 27 „Sonderbaufläche</p>	keine Abwägung erforderlich		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Nahversorgungszentrum (NVZ) Ammendorf“ keine Einwände.			
I-22.	FB Bauen Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 08.03.2017			
I-22.1	Abteilung Baugenehmigung Von Seiten der Abt. Baugenehmigung gibt es zur Änderung zum FNP der Stadt Halle (Saale) lfd. Nr. 27 „Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum (NVZ) Ammendorf“ keine Hinweise.	keine Abwägung erforderlich		
I-22.2	Abteilung Denkmalschutz Von Seiten der Abt. Denkmalschutz gibt es zur Änderung zum FNP der Stadt Halle (Saale) lfd. Nr. 27 „Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum (NVZ) Ammendorf“ keine Hinweise.	keine Abwägung erforderlich		
I-22.3	Abteilung Straßen- und Brückenbau Im Rahmen der Erstellung des B-Planes ist die Anbindung des NVZ an die Merseburger Straße planerisch mit der Stadtbahnmaßnahme Merseburger Straße Süd abzustimmen.	Ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Änderung des Flächennutzungsplans, sondern bezieht sich auf Sachverhalte anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren.	H	
I-22.4	Abteilung Straßenverwaltung Von Seiten der Abt. Straßenverwaltung gibt es zur Änderung zum FNP der Stadt Halle (Saale) lfd. Nr. 27 „Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum (NVZ) Ammendorf“ keine Hinweise.	keine Abwägung erforderlich		
I-23.	FB Umwelt Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 13.03.2017			
	Zu o. g. Vorhaben nimmt der FB Umwelt wie folgt Stellung: Es gibt keine Einwände oder Hinweise.	keine Abwägung erforderlich		
I-24.	Stadt Halle (Saale) FB Gesundheit Hygiene, Umweltbezogener Gesundheitsschutz Stellungnahme vom 08.03.2017			
I-24.1	Wie bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 27.04.2016, wird darauf hingewiesen, dass im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, die Möglichkeit der nachfolgenden Bebauungsplanung dazu genutzt werden sollten, um wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Mikroklimas am Standort festzusetzen.	Ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Der Hinweis ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Änderung des Flächennutzungsplans, sondern bezieht sich auf Sachverhalte anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren.	H	
I-24.2	<i>Stellungnahme vom 27.04.2016:</i> zum Vorentwurf zur Änderung lfd. Nr. 27 des FNP gibt es vom FB Gesundheit die nachfolgenden Hinweise und Ergänzungen. Im Umweltbericht ist auf S. 21 in der Tabelle bezüglich des Schutzgutes Luft und Klima vermerkt, dass keine Möglichkeit besteht, durch Vegetation zur Stärkung und zur Verbesserung des Mikroklimas	Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt wurde bereits im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt.	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	beizutragen. Eine Verbesserung des Mikroklimas hat positive Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit der am bzw. an den Standort angrenzend lebenden und arbeitenden Menschen.			
I-24.3	Wenn auch im FNP „großflächiger Einzelhandel“ als Nutzung für die Fläche zugelassen werden soll, wird im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung empfohlen, dass die Möglichkeiten der nachfolgenden Bebauungsplanung dazu genutzt werden, um wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Mikroklimas am Standort festzusetzen.	Ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Änderung des Flächennutzungsplans, sondern bezieht sich auf Sachverhalte anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren.		
I-25.	Gemeinde Kabelsketal Lange Straße 18 06184 Kabelsketal Stellungnahme vom 31.01.2017			
	Durch die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Belange der Gemeinde Kabelsketal nicht betroffen	keine Abwägung erforderlich		
I-26.	Gemeinde Schkopau Schulstraße 18 06258 Schkopau keine Stellungnahme			
		Die Abwägungsentcheidung entfällt.		

2.2 Öffentlichkeit (Bürger/Dritte)

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
II-0.	Bürgerstellungnahme aus Beteiligung der Öffentlichkeit			
	Es liegen keine Stellungnahmen vor.	Die Abwägungsentcheidung entfällt.		